

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

17. März 2023

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Informationstag zum Thema: Umrüstung auf eine biologische Kleinkläranlage

Da mit 22.12.2021 die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Kleinabwasserreinigungsanlagen bis zu einer Schmutzfracht von 10 EW ausgelaufen ist und vom Land Tirol nicht mehr verlängert wurde, müssen alle Objekte mit alten Kläranlagen auf biologische Kleinkläranlagen oder unter gewissen Umständen auf dichte Abwassertanks umgerüstet werden. Von dieser Situation sind alle Objekte der Ortsteile Außersteinberg sowie Enter/Durra betroffen, die über keine wasserrechtlich genehmigte biologische Kläranlage verfügen.

Zu diesem wichtigen Thema findet **am Freitag, den 14.4.2023, um 9:00 Uhr, im Dorfhaus Steinberg** (Mehrzwecksaal) eine Informationsveranstaltung statt. Fachexperten werden die rechtlichen Grundlagen sowie die Voraussetzungserfordernisse erläutern und aufzeigen, welche Schritte hin zu einer genehmigten biologischen Kleinkläranlage notwendig sind.

ACHTUNG: Antragsfrist Heizkostenzuschuss und Energiekostenzuschuss 2022 endet!

Die im Dezember von der Tiroler Landesregierung verlängerte Antragsfrist für den Heizkostenzuschuss und Energiekostenzuschuss 2022 endet am 31.3.2023. Im Anhang findest du die genauen Richtlinien. Für die Antragstellung sind wir dir gerne behilflich.

SILC-Erhebung

Die Statistik Austria führt von März bis Juli 2023 eine Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC = Statistics on Income and Living Conditions) durch (s. Anhang). Dazu werden private Haushalte in ganz Österreich mittels Zufallsstichprobe ausgewählt. Für die Mitarbeit an der Erhebung besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht. Um möglichst viele Stichprobenaushalte zur Teilnahme an der Erhebung zu bewegen, wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Alle Angaben unterliegen - wie bei allen Erhebungen von Statistik Austria - der **absoluten statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 und den entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
Detailinformationen findest du auf der Homepage unter www.statistik.at/silcdatenschutz.
- Die Statistik Austria ist bestrebt, den Ablauf der Erhebung ständig weiterzuentwickeln und die Belastung für ausgewählte Haushalte möglichst gering zu halten.
- Die Angaben werden nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben.
- Als Dank für die vollständige Teilnahme können die Stichprobenhaushalte zwischen einem **20-Euro-Einkaufsgutschein** oder einer Spendenmöglichkeit für das **österreichische Naturschutzprojekt** „CO₂-Kompensation durch Hochmoorrenaturierung“ wählen.
- Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch oder über das Internet Auskunft geben.

Wenn du mehr über diese Erhebung oder über das Naturschutzprojekt erfahren möchtest, findest du Details unter www.statistik.at/silcinfo.

Schönes Wochenende!

Herzlichst, dein Bgm. Helmut Margreiter

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

13. März 2023

Einladung

zur

Informationsveranstaltung zum Thema: Umrüstung auf eine biologische Kleinkläranlagen

**am Freitag, den 14. April 2023, um 9:00 Uhr,
im Dorfhaus Steinberg (Mehrzwecksaal).**

Da mit 22.12.2021 die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Kleinabwasserreinigungsanlagen bis zu einer Schmutzfracht von 10 EW ausgelaufen ist und vom Land Tirol nicht mehr verlängert wurde, müssen alle Objekte mit alten Kläranlagenbeständen auf biologische Kleinkläranlagen oder unter gewissen Umständen auf dichte Abwassertanks umgerüstet werden. Um den betroffenen Objekteigentümern diesbezüglich eine Hilfestellung zu gewähren, haben wir Fachexperten eingeladen, die die rechtlichen Grundlagen sowie die Voraussetzungserfordernissen erläutern und aufzeigen, welche Schritte hin zu einer genehmigten biologischen Kleinkläranlage notwendig sind.

Wir empfehlen den betroffenen Objekteigentümern von dieser Informationsveranstaltung regen Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Helmut Margreiter

Heizkosten / Energiekostenzuschuss

Das Land Tirol gewährt für das Kalenderjahr 2022 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.

1. Antragsteller

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol gem. § 3 TMSG.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistung beziehen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.000,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.590,00 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 260,00 pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. und
- € 190,00 für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 550,00 pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 380,00 pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

2. Höhe des Heizkostenzuschusses

Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt einmalig € 250,00 pro Haushalt.

3. Energiekostenzuschuss

Zur teilweisen Abfederung der massiven Preissteigerungen im Energiekostenbereich wird über den bereits bestehenden Heizkostenzuschuss hinaus befristet ein Energiekostenzuschuss in der Höhe von einmalig € 250,00 pro Haushalt gewährt.

Zusätzlich zu den Antrags- bzw. Zuschussberechtigten des bereits bestehenden Heizkostenzuschusses können folgende Personen den Energiekostenzuschuss beantragen.

Netto-Einkommensgrenzen erweiterter Bezieherkreis:

- € 1.900,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 2.700,00 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 450,00 pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. und
- € 330,00 für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 750,00 pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 600,00 pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens, das sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, berücksichtigt.

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind

Der maximale Zuschuss beträgt daher für den regulären Bezieherkreis € 500,00 pro Haushalt, für den erweiterten Bezieherkreis € 250,00 pro Haushalt.

4. Verfahren

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragformulars anzusuchen. Anträge können im Zeitraum **vom 15. März 2022 bis 31. März 2023** gestellt werden.

Die Formulare liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, und bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde auf und sind im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/> abrufbar.

Für PensionistenInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, wohnhaft außerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck, denen im vergangenen Jahr der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes bewilligt wurde, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich. Für diesen Personenkreis stellt die Verwaltung des Landes der zuständigen Gemeinde eine entsprechende Personenliste zur Verfügung.

SILC - Einkommen und Lebensbedingungen

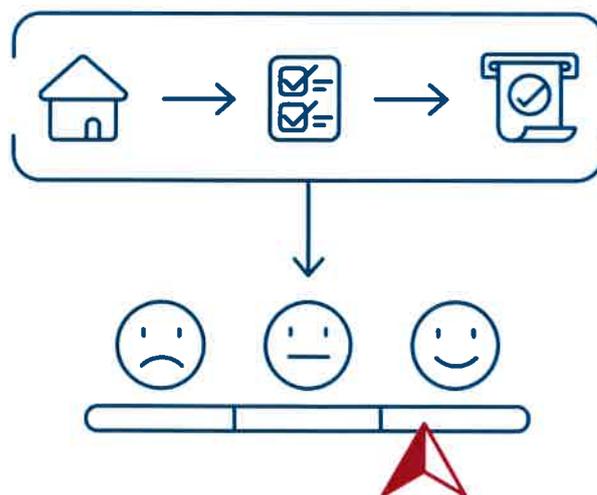
Was ist SILC?

In diesem Jahr nehmen 37 europäische Länder an der internationalen SILC-Studie teil. Auch Österreich ist wieder mit dabei, und es geht schon im Februar los. SILC ist die Abkürzung für „Community Statistics on Income and Living Conditions“. Auf Deutsch bedeutet das „Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen“.

Erfasst wird, wie Menschen in Österreich leben und arbeiten und wie sich ihre Lebenssituation verändert. Themen sind Wohnen und Familie, Beruf und Ausbildung, aber auch Gesundheit. In den Haushalten, die an SILC teilnehmen, werden alle Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren befragt. Nur wenn möglichst viele Haushalte mitmachen kann es gelingen, die Lebenssituation in Österreich wirklichkeitsnah zu zeigen. Nach der vollständigen Teilnahme erhält jeder Haushalt ein finanzielles Dankeschön.

Warum ist SILC für Österreich so wichtig?

Wenn wir in den Nachrichten hören oder in der Zeitung lesen, wie hoch das durchschnittliche Einkommen der Österreicher:innen ist, wie viele Menschen arbeitslos sind oder welche Ausbildung sie haben, so sind das oft Zahlen von Statistik Austria. Die Medien nutzen diese Statistiken und informieren so über die Situation der Menschen in Österreich. Auch Entscheidungsträger:innen und Interessensverbände greifen auf diese Daten zurück.



Wer kann teilnehmen?

Statistik Austria wählt die SILC-Haushalte zufällig aus dem zentralen Melderegister (ZMR) aus. Jedes Jahr lädt Statistik Austria rund 9 000 Haushalte ein, bei dieser wichtigen Studie mitzumachen. Diese Haushalte bekommen per Post einen Einladungsbrief zugeschickt. Ein Teil der Haushalte wird dann persönlich befragt, ein Teil kann telefonisch und ein Teil kann online teilnehmen.

Wo gibt es weitere Informationen?

www.statistik.at/silcinfo | silc@statistik.gv.at | +43 1 711 28-8338 (Mo. bis Fr., 9:00 bis 15:00 Uhr)

